

Berlin, 28.08.2020

Online-Anzeige von Live-Streaming-Angeboten von kulturellen oder religiösen Veranstaltungen sowie Bildungsangeboten bei den Medienanstalten während der Zeit des Corona-Pandemieschutzes

Nicht jedes Live-Streaming ist erlaubnispflichtig. Eine Ausstrahlung an einen kleineren Adressatenkreis von weniger als 500 zeitgleichen Zuschauern oder an einen geschlossenen Nutzerkreis bedarf ebenso wenig einer Zulassung, wie einmalige oder sehr sporadische Übertragungen. Auch wenn die Ausstrahlung keine journalistisch-redaktionellen Elemente aufweist, wie etwa Anmoderation oder Interviews, ist im Regelfall keine Erlaubnis erforderlich.

Wenn Ihr Angebot doch rundfunknah gestaltet sein sollte, dann bitten wir Sie darum, Ihr Angebot bei der für Ihr Bundesland zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen (Kontaktdaten finden Sie unter www.die-medienanstalten.de/landesmedienanstalten).

Online-Formular zu Ihrer Anzeige

Teilen Sie bitte in Ihrer Anzeige mit:

Wer Sie sind

Name (bzw. Firmenname, Körperschaft, juristische Person)

Straße

Hausnummer

Adresszusatz

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mailadresse

Name, Vorname und Wohnsitz des/der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen

Was Sie inhaltlich übertragen wollen

Was ist inhaltlicher Gegenstand Ihres Live-Streams? Um welche Veranstaltungen / Angebote geht es?

Programmname und URL des/der Streams. Welche Plattformen?

Wie Sie diese Inhalte darstellen wollen

Feste Kamera oder mehrere Kameras? Sind redaktionelle Elemente, wie Anmoderation, Interviews etc. geplant?

Mit dieser Anzeige ist eine sofortige Übertragung möglich.

Dieser die beschriebene Ausnahmesituation berücksichtigende Umgang zur Übertragung von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten sowie Bildungsangeboten wird parallel zu den Corona-Pandemie-Schutzmaßnahmen der Länder bis auf Weiteres angewendet.

Stets zu beachten sind unabhängig von der Frage einer Erlaubnis die für alle Medienangebote geltenden inhaltlichen Anforderungen des Jugendmedienschutzes und des Werberechts sowie die journalistischen Sorgfaltspflichten. Ein Livestreaming von staatlichen Einrichtungen ist oberhalb der Schwelle zum Rundfunk medienrechtlich nicht möglich (§ 20a Abs. 3 RStV).

Für Rückfragen und Hilfestellungen stehen Ihnen die [Landesmedienanstalten](#) sowie die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin (info@die-medienanstalten.de) gern zur Verfügung.